

Original

GEMEINDE HÖSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖSLWANG"

8. ÄNDERUNG

vereinfachtes Änderungsverfahren § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 22.04.2015
redaktionell geändert: 16.06.2015

Entwurfsverfasser der 8. Änderung:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

Grundlage der Planung

Grundlage der Planung ist der rechtskräftige Bebauungsplan und seine sieben Änderungen.

Grund und Art der Änderung

Aufgrund von früheren Bauwünschen wurde der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Höslwang" vom 27.10.1988 geändert (1. Änderung, Planfassung 24.06.1991). Dabei wurden insbesondere die Baufenster und der Umfang, wo Wohnen zulässig ist, geändert. Dabei wurde der Bereich, in dem Wohnnutzung zulässig war, weit dornartig in den Bereich des Gesamtbebauungsplanes hineingeführt, in dem sonst Wohnen unzulässig ist. Da diese Nutzung nicht verwirklicht wurde und es sinnvoller und dem Gesamtgebietscharakter besser angepasst ist, die Wohnnutzung nur in den Randbereichen des Gewerbegebiets zuzulassen, wurde in der 8. Änderung die mögliche betriebsbedingte Wohnnutzung (Aufsichts-, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber, Betriebsleiter) wieder auf die im Ur-Bebauungsplan dargestellten Grenzen zurückgenommen.

Verfahren

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt. Es werden die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angewendet. Deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (Vereinfachtes Verfahren).

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Da kein zusätzliches Baurecht geschaffen wird, ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nicht anzuwenden.

ausgefertigt:
Höslwang, 26.08.2015
J. Eisner, Erster Bürgermeister



Rosenheim, 16.06.2015

Huber Planungs-GmbH